

II. Abschnitt.

Arealerwerb und Festlegung der Netzpunkte.

§ 12.

Arealerwerb für die Pfeilerstandorte der festzulegenden Netzpunkte.

Am Schlusse des Jahres 1863 legte ich der sächsischen Commission für die Mitteleuropäische Gradmessung ein Verzeichniss derjenigen Punkte vor, welche bis dahin für das Netz als feststehend zu betrachten waren, und machte den Vorschlag, beim Königl. Finanzministerium die bereits im § 1 erwähnte Festlegung dieser Punkte durch steinerne Pfeiler, auf denen die Winkelmessungen sowie die astronomischen Beobachtungen ausgeführt werden konnten, zu beantragen. Ebenso veranlasste ich bei Gelegenheit der Berichterstattung an das genannte hohe Ministerium den Antrag: „zur bessern Sicherung und Conservirung dieser für die Landestriangulirung zu errichtenden Beobachtungspfeiler den Grund und Boden um dieselben in einer Grösse von etwa 2 bis 3 □ Ruthen (37 bis 55 □ Meter) nebst Zugangsweg anzukaufen oder gegen entsprechende Entschädigung ein Baurecht auf dem betreffenden Grundstücke zu erwerben und selbiges durch Verlautbarung in dem Grundbuche zu sichern, durch welches nicht allein der Pfeilerbau, sondern auch die Benutzung desselben zu jeder Zeit sowie der Zugang zu selbigem den von der Königl. Staatsregierung Beauftragten gestattet werde“.

Durch Verordnung vom 12. März 1864 erklärte sich das Königl. Finanzministerium damit einverstanden: „dass die ausgewählten Dreieckspunkte durch Pfeiler mit umgebenden Gerüsten in dem vorgeschlagenen Maasse fixirt würden“.

Zugleich wurden die einzelnen Commissionsmitglieder ermächtigt, „für den Staatsfiskus die zur Fixirung dieser Punkte erforderlichen Flächen in dem beantragten Umfange anzukaufen oder je nach Lage der Sache die deshalb erforderlichen Dienstbarkeiten an denselben unter den nöthigen Bedingungen zu erwerben und deshalb — jedoch in jedem einzelnen Falle bis auf Ratihibition des Finanzministeriums — Verträge mit den betreffenden Grundbesitzern abzuschliessen, wofür bez. das vorgelegte Vertragsschema zum Anhalt genommen werden könne, dabei jedoch zu Umgehung von Weiterungen einen Rechtsbeistand zuzuziehen“.

Dieser Verordnung gemäss sind die Flächen um die Pfeiler entweder angekauft, oder es sind, wenn das Areal nicht käuflich zu erlangen war, Baurechte auf den betreffenden Grundstücken erworben worden. Obwohl in vielen Fällen hierbei mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen war, weil ein Gesetz wegen Ueberlassung von Areal oder Dienstbarkeiten zu diesem Zwecke nicht bestand, auch ein Anfangs des Jahres 1865 von mir vorgeschlagener desfallsiger Gesetzentwurf abgelehnt wurde, so ist es mir schliesslich doch in den meisten Fällen gelungen, die Erwerbungen ohne